



**Staatssteuerkommission  
für die juristischen Personen  
und die Teilhaber  
der Kollektiv- und  
Kommanditgesellschaften**

Herrn  
Bernhard Gübeli  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankenstrasse 18  
6003 Luzern

041-228 56 81

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bitte in jeder Antwort  
wiederholen

JPTR Ref.: 29384/9 (41)  
Stiftung Jugendalp Eigenthal

Luzern, 24. Oktober 1997

## **STEUERBEFREIUNG**

### **Feststellungen:**

Die Stiftung bezweckt das ehemalige obere Ferienheim Eigenthal möglichst vielen interessierten Personen und Organisationen der Region Luzern für die offene und verbandliche Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung übernimmt zu diesem Zweck die Liegenschaft von der Einwohnergemeinde Luzern in Gebrauchsleihe.

Die Stiftung entfaltet ihre Tätigkeit vorwiegend im Aufgabenbereich der öffentlichen Hand. Der Stiftungszweck liegt demzufolge im Interesse der Allgemeinheit und die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung sind somit erfüllt.

### **Entscheid:**

Steuerbefreit im Sinne von: § 12 Absatz 1 Ziffer 5 / StG  
Art. 56 Buchstabe g / DBG

**Gültig ab:** 24. Februar 1997 (Datum der öffentl. Urkunde)

Die Steuerbefreiung gilt grundsätzlich für eine Steuerperiode, kann jedoch auf eine weitere Periode stillschweigend verlängert werden. Wir behalten uns vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung unter Einforderung jeglicher Art von Unterlagen (insbesondere Jahresrechnungen) zu jedem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

## **Staatssteuerkommission für die juristischen Personen**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beilage: Bescheinigung betr. Zuwendungen  
Kopie an Finanzdepartement

Postadresse:

**Steuerverwaltung  
des Kantons Luzern  
Staatssteuerkommission für  
die juristischen Personen**

Sekretariat  
Buobenmatt 1  
6002 Luzern

Telefon 041-24 56 93

## **BESCHEINIGUNG**

Wir bestätigen, dass der

### **Stiftung Jugendalp Eigenthal, Luzern**

die Voraussetzungen einer von der Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Kapitalsteuer befreiten ausschliesslich gemeinnützigen Institution im Sinne von § 12 Absatz 1 Ziffer 5 des luzernischen Steuergesetzes (StG), sowie Artikel 56g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt.

Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an diese Institution sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgaben von § 28 Absatz 1 Ziffer 8, § 51 Absatz 3 StG, sowie Artikel 33 Absatz 1i, Artikel 59c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

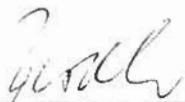
Die Aufnahme in die Liste der anerkannten ausschliesslich gemeinnützigen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Steuerverwaltung des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, periodisch in Jahresrechnungen und Jahresberichte Einsicht zu nehmen, weitere Aufschlüsse zu verlangen und allenfalls auf die Anerkennung als ausschliesslich gemeinnützige Institution zurückzukommen. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 24. Oktober 1997

### **STEUERVERWALTUNG DES KANTONS LUZERN**

Abteilung für juristische Personen:

Unterschrift: \_\_\_\_\_



Kopie:

Herr Dr. Buob, Hauptabteilungsleiter